



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3466/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Opfer dubioser Entscheidungen der Salzburger Staatsanwaltschaft“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Was die Haftfrage anlangt ist nach den mir vorliegenden Informationen die getroffene Vorgehensweise nachvollziehbar. Das Unterlassen einer Anordnung der Sicherstellung zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche sowie vermögensrechtlicher Anordnungen erscheint hingegen als verfehlt. Dem dürfte in erster Linie ein Kommunikationsdefizit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zu Grunde gelegen sein, das in dieser Form nicht passieren dürfte.

Zu 2 bis 4:

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben gemäß § 98 Abs. 1 erster Satz StPO das Ermittlungsverfahren soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen; nach § 98 Abs. 1 zweiter Satz StPO hat die Staatsanwaltschaft jedoch die erforderlichen Anordnungen zu erteilen, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind, wenn kein solches Einvernehmen erzielt werden kann. Die Fälle, in denen kein Einvernehmen hergestellt werden kann, werden statistisch nicht erfasst. Das gemeinsame, einheitliche Ermittlungsverfahren erfordert eine gegenseitige umfassende Information und ein partnerschaftliches und koordiniertes Miteinander zum Erreichen des gemeinsamen Ziels, das Ermittlungsverfahren möglichst rasch und effizient zu führen. Es ist seitens des Bundesministeriums für Justiz avisiert, dass die aufgezeigte Problematik von der Staatsanwaltschaft Salzburg im Zuge der institutionalisierten Gesprächsplattformen zu strafprozessualen Themen erörtert und effektiv auf ein „best practice“ Modell hingewirkt wird, um derartige kritikwürdige Vorfälle in Zukunft verlässlich zu verhindern.

Wien, 12. März 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

 REPUBLIC ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR	Datum/Zeit	3283/AB XXV GP Anfragebeantwortung 2015-03-13T08:28:50+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur